

So heißt es in §§ 17 und 18e des Staatsanwaltschaftsgesetzes, der Staatsanwalt gewährleistet, daß die Würde des Bürgers im Ermittlungsverfahren gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder aber in seinen Rechten ungesetzlich eingeschränkt wird, alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet und strenge Maßstäbe, insbesondere bei der Durchsuchung und Beschlagnahme, angelegt werden müssen.

Laut § 18 i und j sichert der Staatsanwalt weiterhin, daß:

"bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird und Maßnahmen zu Sicherung des Vermögens des Beschuldigten ergriffen werden".

Dies steht in voller Übereinstimmung mit § 129 StPO.

Die Pflicht des Untersuchungsorgans, den Staatsanwalt über erforderlich werdende Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums Beschuldigter zu informieren, läßt sich aus § 17 (1) des Staatsanwaltschaftsgesetzes ableiten.

Die genannten gesetzlichen Regelungen besagen eindeutig, daß sowohl das Untersuchungsorgan als auch der Staatsanwalt für Maßnahmen, die mit der Sicherung des Eigentums und des Vermögens Beschuldigter verbunden sind, Verantwortung tragen. Aufgrund der spezifischen Stellung des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen seiner Benachrichtigungspflicht gegenüber den Angehörigen und der Arbeitsstelle des Beschuldigten sowie seiner Kontakte zu den Angehörigen und dem Verteidiger des Beschuldigten, ergeben sich vielfach Möglichkeiten für den Staatsanwalt, die im Zusammenhang mit der Eigentums- und Vermögenssicherung Beschuldigter stehenden